

Berlin, 14. April 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung durch die EU-Kommission -
Gezielte Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Im Einzelnen	4
	2.1 Kohärenz zwischen WRRL und KARL	4
	2.2 Genehmigungsverfahren	4
	2.3 Verschlechterungsverbot und Ausnahmeregelungen.....	5
	2.4 Bewirtschaftungszyklen.....	6
	2.5 Schutzgebiete	7
	2.6 EU-Nitratrichtlinie.....	7
3	Fazit	8

1 Vorbemerkung

Wie im ReSourceEU Aktionsplan im Dezember 2025 angekündigt, hat die Europäische Kommission eine Sondierung zur Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) veröffentlicht. Darin stellt die EU-Kommission klar, dass die Wasserrahmenrichtlinie das Herzstück der EU-Wasserpolitik sei, gleichzeitig (jedoch) kritische Rohstoffe für die Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung seien. Grundsätzlich hält der BDEW fest, dass in Summe die WRRL in ganz erheblicher Weise zur europaweiten grenzüberschreitenden Gewässerverbesserung beigetragen hat und deshalb auch fortzuführen ist. So zeigt unter anderem der 7. Bericht zur WRRL aus 2024 eine kontinuierliche Verbesserung des chemischen und mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper zwischen dem 1. und 3. Bewirtschaftungsplan.

Aktuell startet die EU-Kommission eine Sondierung, um insbesondere spezifische Herausforderungen des Bergbausektors anzugehen. Hierzu soll die Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie den Zugang zu diesen Rohstoffen in der EU fördern und gleichzeitig die Umwelt und die menschliche Gesundheit schützen.

Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung der Europäischen Kommission, die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz sowohl für Wasser als auch für Rohstoffe Europas zu stärken und gleichzeitig nachhaltige Entwicklung sowie Ressourceneffizienz zu fördern. Insbesondere Bestrebungen zum Abbau überbordender Bürokratie und zur Beschleunigung von Verfahren können dazu beitragen, Investitionen zu erleichtern und Transformationsprozesse in der Energie- und Wasserwirtschaft zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Vereinfachungen tatsächlich zu einer Entlastung führen, ohne neue Unsicherheiten oder zusätzliche Belastungen zu schaffen. Bestehende Schutzstandards müssen gewahrt bleiben.

Aus Sicht des BDEW ist eine grundlegende Änderung der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht erforderlich, um die von der Europäischen Kommission dargelegten Ziele zu erreichen. Jedoch bedarf es einiger praxisnaher Anpassungen, um Erfolgsbilanzen sichtbar zu machen, Wettbewerbsfähigkeit sowie notwendige Entwicklungen und Gewässernutzungen zu gewährleisten.

Eine grundsätzliche Aufweichung der Umweltziele hält der BDEW vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung des Schutzes der Trinkwasserressourcen für nicht vertretbar. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund wachsender klimawandelbedingter Veränderungen sowie neuer Bedarfsnachfragen im Zuge wirtschaftlicher Ansiedelungen, darunter dem Aufbau von Rechenzentren. Gleichzeitig gilt es, die heimische Rohstoffindustrie zu stärken, die Energiewende und die Elektrifizierung der EU voranzutreiben und dabei die Erfüllung der Vorgaben der WRRL zu gewährleisten. Um die Novelle der WRRL ambitioniert und ehrlich zu gestalten,

sind vor allem Zeitpläne anzupassen, weitere Bewirtschaftungszyklen vorzubereiten und praxistaugliche Konkretisierungen im Falle von Ausnahmeregelungen, bei der Definition von Verschlechterung und bei der Möglichkeit zur Festsetzung abweichender Ziele im Einzelfall zu ermöglichen. Der BDEW wird sich in den Novellierungsprozess insbesondere bei diesen Fragestellungen einbringen.

2 Im Einzelnen

2.1 Kohärenz zwischen WRRL und KARL

Die Wasserrahmenrichtlinie ist das Herzstück der europäischen Wasserpolitik. Für die Abwasserentsorgung in Europa steht aktuell die Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und Umsetzung in den Mitgliedsstaaten. Diese wird mit neuen Grenzwerten für Phosphor und Nitrat, mit integrierten Managementplänen sowie mit Blick auf die vielfache Errichtung 4. Reinigungsstufen zur Eliminierung ausgewählter Spurenstoffe einen ganz erheblichen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Gewässersituation leisten. Zielkonflikte zwischen beiden Kernrichtlinien der europäischen Wasserwirtschaft sowie zwischen Nitratrichtlinie oder der Industrieemissionsrichtlinie sind zu vermeiden. Im Vordergrund steht immer der Gewässerschutz.

2.2 Genehmigungsverfahren

Der BDEW steht den im Rahmen der Initiative REsourceEU vorgesehenen Maßnahmen zur pauschalen Vereinfachung von Genehmigungsverfahren im Bereich der Rohstoffgewinnung kritisch gegenüber. Grundsätzlich ist eine Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu begrüßen, jedoch ohne den Gewässerschutz zu gefährden.

Genehmigungsverfahren erfüllen eine zentrale Funktion für den Schutz von Umwelt, Wasserressourcen und öffentlicher Gesundheit. Eine undifferenzierte Beschleunigung oder Verkürzung solcher Verfahren birgt die Gefahr, dass notwendige Prüfungen nicht in ausreichendem Maße erfolgen und langfristige ökologische Schäden entstehen. Diese können wiederum erhebliche Auswirkungen auf die Wasserverfügbarkeit, die Qualität der Ressourcen sowie die Sicherheit der Energie- und Wasserversorgung haben. Aus Sicht des BDEW sollte daher insbesondere von pauschalen Genehmigungsvereinfachungen abgesehen werden. Stattdessen sind differenzierte, risikobasierte Ansätze erforderlich, die regionale Gegebenheiten sowie die Schutzbedürftigkeit von Wasserressourcen und Wettbewerbsfähigkeit von Rohstoff- und Energieversorgung angemessen berücksichtigen.

Gleichzeitig unterstützt der BDEW die Zielsetzung, regulatorische Prozesse effizienter und transparenter zu gestalten. Bürokratieabbau sollte dort ansetzen, wo er zu echten

Vereinfachungen führt, ohne bestehende Schutzstandards zu unterlaufen. Wichtig ist dabei auch eine bessere Abstimmung der verschiedenen europäischen Regelwerke, um Zielkonflikte zwischen Industrie-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Klimapolitik zu vermeiden und kohärente Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Einbindung der betroffenen Akteure ist dabei ein wesentlicher Erfolgsfaktor, um praxistaugliche und ausgewogene Lösungen zu entwickeln.

2.3 Verschlechterungsverbot und Ausnahmeregelungen

Im Hinblick auf das in der europäischen Wasserpolitik verankerte Verschlechterungsverbot nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist aus Sicht des BDEW eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Das Verschlechterungsverbot stellt einen zentralen Grundpfeiler des Gewässerschutzes dar und trägt maßgeblich dazu bei, die Qualität der Wasserressourcen langfristig zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist eine Absenkung des bestehenden Schutzniveaus im Hinblick auf den chemischen Zustand der Gewässer nicht zu dulden. Aus Sicht der Wasserwirtschaft muss vermieden werden, dass durch regulatorische Anpassungen zusätzliche Belastungen für Grund- und Oberflächengewässer ermöglicht werden. Angesichts bereits bestehender Herausforderungen durch schwer abbaubare Schadstoffe sowie steigender Anforderungen an die Trinkwasseraufbereitung ist es wichtig, das erreichte Schutzniveau beizubehalten und weitere Verschlechterungen auszuschließen. Verfügbares sauberes Trinkwasser ist ein wirtschaftlicher Standortfaktor. Dieser ist durch die Arbeit der kommunalen Wirtschaft und die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Vergleich äußerst günstig. Sollten weitere Ausnahmen vom qualitativen Gewässerschutz zugelassen werden, so muss damit gerechnet werden, dass durch die geringeren Schutzziele und undifferenzierten Genehmigungsverfahren der Aufwand sicher steigen wird oder in manchen Gebieten Wasser nicht mehr verfügbar sein wird bzw. wie bisher genutzt werden kann. Dies bedeutet nicht, dass die Überschreitung einzelner chemischer Parameter zum Versagen von wasserrechtlichen Erlaubnissen führt. Vielmehr ist die Betrachtung der Entwicklung des Gesamtwasserkörpers zu beachten. Ausnahmemöglichkeiten sind mit engen Vorgaben (Alternativenprüfung, Minimierung von Einträgen) zu versehen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass bestehende Regelungen praktikabel bleiben und Planungssicherheit für alle Beteiligten bieten.

Im Ergebnis muss Art. 7 Abs. 3 WRRL Grundlage bleiben. Zumindest in Trinkwassereinzugsgebieten sind keine geringeren Anforderungen und keine Ausnahmen vom qualitativen Gewässerschutz hinnehmbar.

Dort, wo es Ausnahmen auch nach heutigen Regelungen bzw. Qualitätsprobleme gibt, sollte es verursachergerechte Kostentragungsregelungen geben für die öffentliche Wasserversorgung hinsichtlich der zu tätigen Investitionen für erhöhte Aufbereitungskosten aufgrund

anthropogen qualitativ nachteilig beeinflusster Wasserressourcen, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder genutzt werden können.

Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands der Wasserressourcen ist ebenfalls eine differenziertere Betrachtung angezeigt. Zwar ist auch hier das Ziel eines nachhaltigen Gleichgewichts zwischen Entnahme und Neubildung von zentraler Bedeutung. In begründeten Einzelfällen – insbesondere zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung oder anderer kritischer Infrastrukturen, wie der Energieversorgung – kann es jedoch erforderlich sein, vorübergehende Abweichungen zuzulassen, sofern keine zumutbaren Alternativen bestehen. Voraussetzung hierfür ist eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall, die Berücksichtigung langfristiger Auswirkungen sowie die Verpflichtung, negative Effekte so weit wie möglich zu minimieren und auszugleichen.

Zu prüfen wäre, inwieweit die bestehenden Ausnahmeregelungen weiterentwickelt werden sollten, um eine größere Rechtssicherheit für Genehmigungsverfahren zu schaffen. Hierzu empfiehlt der BDEW eine Evaluierung der Benutzung der bereits bestehenden Ausnahmetatbestände. Eine hieraus resultierende mögliche Weiterentwicklung könnte dann dazu beitragen, Zielkonflikte zwischen Gewässerschutz und notwendigen wirtschaftlichen Aktivitäten besser abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht des BDEW sinnvoll, das Verschlechterungsverbot praktikabel und so auszugestalten, dass wirtschaftliche, ökologische wie qualitative Interessen gleichermaßen Berücksichtigung finden. Gleichzeitig könnte im Rahmen einer differenzierten Betrachtung geprüft werden, inwieweit geringfügige Veränderungen einzelner Parameter im Einzelfall zulässig sein können, sofern sich der Gesamtzustand aus ökologischem, chemischem und mengenmäßigem Zustand eines Gewässers – nicht dauerhaft verschlechtert oder sich insgesamt sogar verbessert.

2.4 Bewirtschaftungszyklen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen für die europäische Wirtschaft und ihrer Wertschöpfungsketten hält der BDEW eine Beibehaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für zwingend erforderlich. Gleichzeitig benötigt die Transformation hin zu einer resilienten und nachhaltigen Wirtschaft eine verlässliche Verfügbarkeit von Rohstoffen und Energieträgern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die europäische Wertschöpfung nicht nur von einzelnen kritischen Rohstoffen abhängt, sondern von einer Vielzahl an Ressourcen. Eine praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen ist daher eine zentrale Voraussetzung, um industrielle Entwicklung und Ressourcenschutz in Einklang zu bringen.

Aus Sicht des BDEW besteht insbesondere Klarstellungsbedarf hinsichtlich der langfristigen Ausgestaltung der Bewirtschaftungszyklen. Es sollte festgelegt werden, dass auch nach 2027

weitere Zyklen vorgesehen sind, wobei die Umsetzungszeiträume künftig auf zehn Jahre ausgedehnt werden sollten, um realistischere Planungs- und Umsetzungsbedingungen zu schaffen. In vielen Mitgliedstaaten ist absehbar, dass die Zielerreichung bis 2027 trotz erheblicher Anstrengungen vielfach nicht möglich sein wird. Vor diesem Hintergrund sollten die bestehenden Möglichkeiten zur Fristverlängerung um bis zu drei Bewirtschaftungszyklen unter klar definierten Voraussetzungen weiterentwickelt und verlängert werden, um realistische und zugleich ambitionierte Zielpfade zu ermöglichen. Nicht zuletzt sollte in diesem Kontext das „one-out-all-out“ Prinzip abgeschafft werden, um reale Verbesserungen, die sich oft schrittweise vollziehen, besser sichtbar zu machen.

2.5 Schutzgebiete

Hinsichtlich der Festsetzung von Schutzgebieten spricht sich der BDEW für einen verbesserten Schutz und eine vereinfachte Festsetzung von Schutzgebieten aus. Durch die Festsetzung wird deutlich, welche Gebiete besonders schutzbedürftig sind, und etwaige neue konkurrierende Nutzungen können auf andere Gebiete begrenzt werden. Andernorts wäre eine gewisse Vorrangstellung möglich, während der Gewässerschutz in den festgelegten Gebieten oberste Priorität erhält. Bei der Genehmigung von Maßnahmen in den Schutzgebieten erhält der Gewässerschutz und damit der Schutz von Wasser für die Trinkwassernutzung oberste Priorität.

2.6 EU-Nitratrichtlinie

Der Schutz der Gewässer vor Nitrateinträgen bleibt eine wesentliche Voraussetzung für eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung. Aus Sicht des BDEW ist entscheidend, dass die bestehenden Anforderungen konsequent umgesetzt und bestehende Vollzugsdefizite wirksam adressiert werden. Eine weitere Verschärfung der Regelungen allein wird nicht ausreichen, wenn es weiterhin an einer flächendeckenden und effektiven Umsetzung mangelt.

Besonders hervorzuheben ist die enge Wechselwirkung zwischen der EU-Nitratrichtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Während die Nitratrichtlinie primär auf die Reduktion von Einträgen aus der Landwirtschaft abzielt, verfolgt die Wasserrahmenrichtlinie das übergeordnete Ziel, einen guten chemischen und ökologischen Zustand der Gewässer zu erreichen. Beide Regelwerke sind damit komplementär, greifen jedoch in der praktischen Umsetzung ineinander und können sich gegenseitig verstärken oder – bei unzureichender Abstimmung – auch zu Zielkonflikten führen.

Der Bestand der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ist daher von entscheidender Bedeutung, um Fortschritte bei der Umsetzung bspw. der Nitratrichtlinie nicht zu unterwandern. In Deutschland kam es jüngst zu Gerichtsurteilen, die die zügige und vollständige Umsetzung der Nitratrichtlinie vorschreiben, sich aber in ihrer Urteilsbegründung auf die

Wasserrahmenrichtlinie beziehen. Dieser Erfolg für eine angemessene Umsetzung der Nitratrichtlinie würde daher gefährdet werden, wenn die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie abgeändert würden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des BDEW erforderlich, die Kohärenz zwischen beiden Regelwerken weiter zu stärken. Maßnahmen zur Reduktion von Nitratreinträgen sollten konsequent darauf ausgerichtet sein, die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie zu unterstützen und gleichzeitig praktikabel umsetzbar zu sein. Dabei ist eine stärkere Verzahnung der Maßnahmenplanung auf Ebene der Bewirtschaftungspläne sinnvoll, um Doppelstrukturen zu vermeiden und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhöhen.

Zugleich sollte die Ausgestaltung der Regelungen stärker praxisorientiert und differenziert erfolgen. Regionale Gegebenheiten, hydrogeologische Unterschiede sowie unterschiedliche Belastungssituationen müssen angemessen berücksichtigt werden, um zielgerichtete und wirksame Maßnahmen zu ermöglichen. Pauschale Vorgaben werden der Komplexität der Zusammenhänge häufig nicht gerecht.

Darüber hinaus spricht sich der BDEW für eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips aus. Maßnahmen zur Reduktion von Nitratreinträgen sollten vorrangig dort ansetzen, wo die Belastungen entstehen. Dies ist auch im Interesse der Wasserwirtschaft, da steigende Anforderungen an die Trinkwasseraufbereitung mit erheblichen Kosten verbunden sind, die langfristig vermieden werden sollten.

Insgesamt sollte die Weiterentwicklung beider Regelwerke darauf abzielen, einen kohärenten, wirksamen und zugleich praktikablen Rahmen für den Schutz der Wasserressourcen zu schaffen. Nur durch eine bessere Verzahnung der EU-Nitratrichtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie kann sichergestellt werden, dass die Ziele des Gewässerschutzes effizient erreicht und bestehende Zielkonflikte reduziert werden.

3 Fazit

Zusammenfassend spricht sich der BDEW für eine ausgewogene Weiterentwicklung der europäischen Rahmenbedingungen aus, die sowohl den hohen Stellenwert des Gewässerschutzes, der Energieversorgung als auch die praktischen Anforderungen der Daseinsvorsorge, hier insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, und der industriellen Wertschöpfung berücksichtigt. Vereinfachungen und Anpassungen müssen so ausgestaltet werden, dass sie Investitionen ermöglichen und Planungssicherheit schaffen, ohne Umwelt, Wasserressourcen und Versorgungssicherheit zu gefährden. Nur durch eine solche Balance kann die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit Europas langfristig gestärkt werden. Eine grundsätzliche Revision der Wasserrahmenrichtlinie hält der BDEW nicht für erforderlich; die bislang bestehenden

Regelungen haben sich aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft dem Grunde nach bewährt und müssen nun den Anforderungen der Zukunft entsprechend gezielten Anpassungen unterworfen werden.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Dr. Sabine Wrede
Fachgebietsleiterin
Telefonnummer: +49 30 300199-1523
sabine.wrede@bdew.de

Dr. Jörg Rehberg
Fachgebietsleiter
Telefonnummer: +49 30 300199-1211
joerg.rehberg@bdew.de

Thorsten Fritsch
Fachgebietsleiter
Telefonnummer: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de

Katharina Graf
Fachgebietsleiterin
Telefonnummer: +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de